

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gudensberg

(Lesefassung, geltend vom 01.08.2025 bis 31.07.2026)

geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gudensberg vom
- 25.06.2020
- 20.07.2023
- 10.06.2025
beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Benutzer der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder einen Kostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Der Kostenbeitrag und die Zusatzleistungen sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 – Kostenbeitrag

a) Grundleistungen	U3 Betreuung
(Kostenbeitrag je angefangenen Kalendermonat)	(1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
1. Vormittagsplatz (07.00 - 12.00 Uhr)	192,10 €
2. erweiterter Halbtagsplatz (07.00 - 14.00 Uhr)	249,90 €
3. Ganztagsplatz (07.00 - 16.30 Uhr)	330,90 €
b) Zusatzleistungen	
1. Mittagessenspauschale	
5-Tage-Woche	80,00 €/mtl.
4-Tage-Woche	64,00 €/mtl.
3-Tage-Woche	48,00 €/mtl.
2-Tage-Woche	32,00 €/mtl.
2. Zusätzliche Betreuungszeit für die Betreuung während der Schließungszeiten in den Sommerferien	
2.1. vormittags 7.00 – 12.00 Uhr	58,30 €
2.2. erweiterte 7.00 – 14.00 Uhr	85,80 €
2.3. ganztags 7.00 – 16.30 Uhr	116,60 €

3. Zubuchung der Betreuungszeit nur in Notfällen / tageweise	
3.1. (12.00 - 14.00 Uhr)	22,90 €
3.2. (12.00 - 16.30 Uhr)	51,50 €
3.3. (14.00 – 16.30 Uhr)	28,60 €
Mittagessen:	5,00 €/Mahlzeit

a) Grundleistungen	Ü3 Betreuung
(Kostenbeitrag je angefangenen Kalendermonat)	(ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)
1. Vormittagsplatz (07.00 - 12.00 Uhr) *	ohne Kostenbeitrag
2. erweiterter Halbtagsplatz (07.00 - 14.00 Uhr) *	28,60 €
3. erweiterter Ganztagsplatz (07.00 - 16.30 Uhr)*	100,20 €
b) Zusatzleistungen	
1. Mittagessenspauschale	
5-Tage-Woche	80,00 €/mtl.
4-Tage-Woche	64,00 €/mtl.
3-Tage-Woche	48,00 €/mtl.
2-Tage-Woche	32,00 €/mtl.
2. Zusätzliche Betreuungszeit für die Betreuung während der Schließungszeiten in den Sommerferien	
2.1. vormittags 7.00 – 12.00 Uhr	48,60 €
2.2. erweiterte 7.00 – 14.00 Uhr	72,00 €
2.3. ganztags 7.00 – 16.30 Uhr	97,90 €
3. Zubuchung der Betreuungszeit nur in Notfällen / tageweise	
3.1. (12.00 - 14.00 Uhr)	12,10 €
3.2. (12.00 - 16.30 Uhr)	26,90 €
3.3 (14.00 – 16.30 Uhr)	15,50 €
Mittagessen:	5,00 €/Mahlzeit

***Betreuung bis 6 Stunden ohne Kostenbeitrag, jede weitere Stunde: 28,60 €**

Die Grund- und Zusatzleistungen können jederzeit mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten gebucht werden. Nur bei triftigen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit der Eltern, Aufnahme einer Beschäftigung der Eltern u. a.) kann von einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten abgesehen werden.

Die Pauschale für das Mittagessen ist monatlich zu entrichten. Sollte das Kind wegen Krankheit für einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht am Mittagessen teilnehmen, reduziert sich die monatliche Gebühr anteilig. Jedoch ist ein ärztliches Attest erforderlich.

§ 2 a Kostenbeiträge für die Notbetreuung und für den eingeschränkten Regelbetrieb

- (1) Für die Notbetreuung gelten die Kostenbeiträge gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Abweichend von § 2 dieser Satzung werden für den eingeschränkten Regelbetrieb geringere Kostenbeiträge gemäß § 2 a erhoben, solange die gesetzlichen Bestimmungen einen Regelbetrieb nicht ermöglichen.

a) eingeschränkter Regelbetrieb	U3 Betreuung
(Kostenbeitrag je angefangenen Kalendermonat)	(1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
Betreuung findet im wöchentlichen Wechsel statt	
Betreuung vormittags und nachmittags:	137,20 €
vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr	
nachmittags von 13.00 – 16.30 Uhr	
Betreuung nur vormittags im zweiwöchentlichen Rhythmus	
8.00 – 12.00 Uhr	68,60 €
Betreuung nur nachmittags im zweiwöchentlichen Rhythmus	
13.00 – 16.30 Uhr	68,60 €

§ 3 Kostenermäßigung

- (1) Die folgenden Regelungen hinsichtlich der Kostenermäßigung gelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtungen, so wird für das zweite Kind die Hälfte der Gebühren für Grundleistungen erhoben; jedes weitere Kind wird bezüglich der Grundleistungen gebührenfrei betreut. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Die Ermäßigung gilt nur für Kinder unter drei Jahren.

§ 3 a - Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Gudensberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 – Kostenbeitragsübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

§ 5 – Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn

das Kind der Kindertageseinrichtungen fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

§ 6 – Billigkeitsregelung

In Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag die Kostenbeiträge nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und/oder Verpflegungsentgelte sind vor der Wiederaufnahme des Kindes in derselben oder einer anderen Tageseinrichtung vollständig zu begleichen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 30.11.2017 aufgehoben.